

Aufsichtstätigkeit des Bundesamtes für Privatversicherungen

Beurteilung aus Sicht der Kommission „Transparenz“

Teil 3: Bereich Rückversicherung und „Captives“

Martin Janssen (Präsident)

Willy Hersberger

Tigran Kalberer

Roger Nye

Adrian Schmid

Georg von Wyss

15. Dezember 2002

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Ausgangslage.....	2
2.1	Begriffe und Marktorganisation.....	2
2.1.1	Rückversicherer.....	2
2.1.2	„Captives“.....	2
2.2	Aktuelle Lage der Rückversicherer.....	2
2.3	Gesetzliche Situation.....	3
2.3.1	Rückversicherer.....	3
2.3.2	„Captives“.....	3
3	Grundlagen der Aufsichtstätigkeit.....	4
3.1	Rückversicherungen.....	4
3.2	„Captives“.....	4
4	Beurteilung der Aufsichtstätigkeit des BPV im Bereich Rückversicherung und „Captives“.....	5
4.1	Vorbemerkungen.....	5
4.2	Bewilligung zum Geschäftsbetrieb.....	5
4.3	Beaufsichtigung von Rückversicherern und „Captives“.....	5
4.4	Beobachtung internationaler Entwicklungen in der Beaufsichtigung von Rückversicherern.....	6

1 Einleitung

Im Zusammenhang mit der Diskussion über den BVG-Mindestzins und die Lage der Versicherungswirtschaft hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) der Kommission „Transparenz“ anfangs August 2002 den Auftrag erteilt, die Aufsichtstätigkeit des Bundesamtes für Privatversicherungen (BPV) zu beurteilen.¹

Der vorliegende dritte Teilbericht befasst sich mit dem Bereich Rückversicherung und „Captives“.

¹ Die Auftragsformulierung und die Mitglieder der Kommission sind in: Kommission Transparenz, „Aufsichtstätigkeit des Bundesamtes für Privatversicherungen, Beurteilung aus Sicht der Kommission „Transparenz“, Teil 1: Bereich Lebensversicherung, 18. September 2002, Ziff. 2 und 3, festgehalten. Prof. Dr. Herbert Lüthy ist mit seiner Berufung zum Direktor des BPV aus der Kommission ausgeschieden. Er ist nicht Mitautor dieses Teilberichtes.

2 Ausgangslage

2.1 Begriffe und Marktorganisation

2.1.1 Rückversicherer

Rückversicherer übernehmen von Erstversicherern (Lebens- und Schadenversicherern) gegen Prämienzahlungen Teile der Risiken aus dem Erstversicherungsgeschäft.² Rückversicherungsunternehmungen sind – vor allem aus Gründen der Diversifikation – global tätig. Entsprechend sind die Instrumente einer national organisierten Aufsicht nur beschränkt wirksam.³

Anders als auf dem Markt für Erstversicherungen treffen sich auf dem Rückversicherungsmarkt professionelle Anbieter und Nachfrager mit entsprechenden Marktkenntnissen. Die Professionalität der Nachfrageseite führt dazu, dass sich die Anbieter einer freiwilligen Transparenz unterziehen. Dies geschieht typischerweise durch das periodische Einholen von Ratings⁴ internationaler Ratingagenturen.

2.1.2 „Captives“

Eine Industrie- oder Handelsunternehmung kann beschliessen, sich gegen gewisse Risiken nicht zu versichern.⁵ Fasst ein Konzern solche Risiken, insbesondere aus steuerlichen Gründen, in einer separaten Gesellschaft zusammen und „versichert er sich selber“, spricht man von einer „Captive“. Je nach versicherungsvertraglicher Struktur treten solche „Captives“ als Erst- oder als Rückversicherer auf.

2.2 Aktuelle Lage der Rückversicherer

Auf dem internationalen Rückversicherungsmarkt gab es vor ca. 20 Jahren noch etwa 600 reine Rückversicherungsunternehmungen. Heute sind noch etwa 100 Anbieter

² Der Einfluss der Rückversicherung auf das Erstversicherungsgeschäft wird in Kommission Transparenz, „Aufsichtstätigkeit des Bundesamtes für Privatversicherungen, Beurteilung aus Sicht der Kommission „Transparenz“, Teil 2: Bereich Schadenversicherung, 15. Dezember 2002, Ziff. 3.2.2.4 und 4.2.3, behandelt.

³ Das Instrument der Rückversicherung (vor allem auch innerhalb eines Versicherungskonzerns) kann auch dazu dienen, Versicherungsportfolios in ein anderes Aufsichtsgebiet zu verlagern („Regulationsarbitrage“).

⁴ Mittels „Ratings“ werden standardisierte Informationen über die Bonität resp. finanzielle Stabilität einer Unternehmung bereitgestellt.

⁵ Als mögliche Gründe können genannt werden: Nichtversicherbarkeit gewisser Risiken, nicht genügend attraktive Konditionen, Marktunvollkommenheiten.

auf diesem Markt tätig, wobei die vier grossen Rückversicherer (Münchener Rück, Swiss Re, General Re, Employers Re) gut 40% des Marktes abdecken.

Die Rückversicherungsgesellschaften konnten sich dem schwierigen Umfeld, in dem die Erstversicherer tätig sind, nicht ganz entziehen. Das zeigt sich auch in der Entwicklung der Börsenkurse während der vergangenen zwei Jahre.

2.3 Gesetzliche Situation

2.3.1 Rückversicherer

Inländische Rückversicherer unterstehen dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen (VAG). Ausländische Rückversicherungsunternehmungen, die in der Schweiz nur das Rückversicherungsgeschäft betreiben, sind von der Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen ausgenommen. Vorschriften über die Mindestsolvabilität und die Sicherstellung von Ansprüchen der Versicherten existieren nicht

2.3.2 „Captives“

„Captives“ werden in der Schweiz grundsätzlich wie Versicherungsgesellschaften beaufsichtigt: Erstversicherungs-„Captives“ wie Erstversicherer, Rückversicherungs-„Captives“ im Prinzip wie Rückversicherer, wobei gewisse Erleichterungen angewandt werden.

3 Grundlagen der Aufsichtstätigkeit

3.1 Rückversicherungen

Die generellen Aufsichtsziele der Verhinderung von Insolvenz und von Missbräuchen existieren im Prinzip auch für Rückversicherer. Die Befreiung ausländischer Rückversicherer von der Aufsicht durch das BPV, verbunden mit der Existenz eines globalen Marktes, unterläuft eine Aufsicht der schweizerischen Rückversicherer. Es gibt aber auch keinen Grund, eine entsprechende Aufsicht zu fordern, weil die professionellen Nachfrager über die notwendige Marktmacht verfügen, um sich die gewünschten Informationen beschaffen zu können.⁶

Betreibt ein Erstversicherer auch das Rückversicherungsgeschäft, können Risiken aus dem Rückversicherungsgeschäft die Ansprüche der Kunden aus dem Erstversicherungsgeschäft gefährden. Entsprechend wird in Teil 2, Schadenversicherung, vorgeschlagen, das aktive Rückversicherungsgeschäft entweder wie das Direktgeschäft zu überwachen oder jeweils in eine separate Gesellschaft auszugliedern.⁷

3.2 „Captives“

Im Falle einer reinen Eigenversicherung, wie sie bei „Captives“ getätigt wird, entfällt der Zweck der Aufsicht.

⁶ Eine materielle Vertragsaufsicht im Rückversicherungsbereich gibt es im Prinzip nur noch in den USA und in Kanada.

⁷ Vgl. hierzu Kommission Transparenz, „Aufsichtstätigkeit des Bundesamtes für Privatversicherungen, Beurteilung aus Sicht der Kommission „Transparenz“, Teil 2: Bereich Schadenversicherung, 14. Dezember 2002, Ziff. 3.2.2.4, im besonderen Fussnote 14.

4 Beurteilung der Aufsichtstätigkeit des BPV im Bereich Rückversicherung und „Captives“

4.1 Vorbemerkungen

Die Kommission hat sich aufgrund von Unterlagen und von Interviews ein Bild über die Aufsichtstätigkeit des BPV im Bereich Rückversicherung gemacht. Es wurden insbesondere folgende Personen befragt:

- BPV: Peter Pfund, Hans-Peter Gschwind,
- Versicherungswirtschaft: Dr. Peter Boller, Converium AG.

4.2 Bewilligung zum Geschäftsbetrieb

Das BPV prüft bei der Gründung neuer Gesellschaften, ob die gesetzlich geforderten Bedingungen, insbesondere bezüglich der Kapitalausstattung, erfüllt sind. Im weiteren fordert das BPV Geschäftspläne ein, um zu prüfen, ob die vorgesehene Aktivität tatsächlich jener eines Rückversicherers entspricht. Geschäftsleiter und – so weit möglich – Verwaltungsräte werden bezüglich allgemeinem und branchenspezifischem Leumund überprüft. Marktteilnehmer bestätigen, dass das BPV diese Aufgaben professionell und kooperativ wahrnimmt.

„Captives“ werden bei der Geschäftsgründung wie andere Erst- oder Rückversicherungsgesellschaften behandelt. Geschäftspläne werden auch einverlangt, um zu beurteilen, ob die angegebene Tätigkeit tatsächlich in den Aktivitätsbereich Versicherung/Rückversicherung fällt.

Mit dieser Aufsichtstätigkeit wird ein Beitrag zur Sauberkeit des Finanz- und Versicherungsplatzes Schweiz geleistet. Ein expliziter gesetzlicher Auftrag hierzu besteht indes nicht.⁸

4.3 Beaufsichtigung von Rückversicherern und „Captives“

Das BPV fordert von jedem in der Schweiz domizilierten Rückversicherer jährlich einen Bericht zur Überprüfung der Solvenz. Dabei wird eine detaillierte Jahresrechnung eingefordert. Zusätzlich werden spezifische Fragen zur Rechnungslegung gestellt.

⁸ Dank der im Vergleich zu „Off-Shore“-Zentren strengen, aber insgesamt ausgewogenen Aufsicht seitens des BPV erweist sich die Schweiz als ein attraktiver Standort für „Captives“. Dies ist mit positiven Effekten bezüglich Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen verbunden.

Aus Sicht der Kommission ist der Solvenzschutz bei Rückversicherungsgesellschaften in Frage zu ziehen. Darüber hinaus ist es fraglich, ob auf diesem Weg die Adäquanz des Kapitals im Verhältnis zu den übernommenen Risiken überhaupt beurteilt werden kann.

Empfehlung 1

Das BPV soll die jährliche Überprüfung auf die Abklärung beschränken, ob die Aktivität der Gesellschaft tatsächlich jener eines Rückversicherers resp. einer „Captive“ entspricht.

4.4 Beobachtung internationaler Entwicklungen in der Beaufsichtigung von Rückversicherern

In der Europäischen Union sind Bestrebungen im Gang, die Aufsicht über die Rückversicherer zu verstärken, um diesen so ein Gütesiegel und damit einen Konkurrenzvorteil zu verschaffen. Im Rahmen der „International Association of Insurance Supervisors“ wird darüber hinaus eine international vereinheitlichte Aufsicht über die Rückversicherung erörtert.

Empfehlung 2

Die schon in der Vergangenheit erfolgte Beobachtung und Mitgestaltung einer international vereinheitlichten Aufsicht ist seitens des BPV weiterzuführen.

Die Mitgestaltung ist jedoch für sich alleine noch kein Grund, solche Massnahmen auch in der Schweiz einzuführen. Diese sind im Einzelfall zu analysieren.

⁹ In den Neunziger Jahren wurde der in Zürich domizilierte Rückversicherer „Universale Rück“ zahlungsunfähig und in der Folge liquidiert. Die vorgelegten Bilanzen erschienen bis zum Zeitpunkt, als die Firma begann, Zahlungen zu verzögern und Zahlungsabschlüsse auszuhandeln, gesund. Auch eine genaue Überprüfung der eingeforderten Berichte hat anscheinend keine Hinweise auf die bevorstehende Insolvenz ergeben.